

790 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG -), Bekanntmachung der Neufassung vom 24.04.1980

Landesforstgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesforstgesetz - LFoG -),
Bekanntmachung der Neufassung

Vom 24. April 1980 ([Fn1](#))

Aufgrund des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 214) wird nachstehend der Wortlaut des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 5 88) in der vom 29. März 1980 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen durch

Artikel XLI des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22)

Artikel III Nr. 10 des. Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Agrarordnung vom 7. April 19 70 (GV. NW. S. 251)

§ 67 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190)

§ 52 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304)

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 214)

bekanntgemacht.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesforstgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesforstgesetz - LFoG -)
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 24. April 1980

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I
Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen

§ 1 Wald

Zweiter Abschnitt
Betreten des Waldes

§ 2 Betreten des Waldes

§ 3 Betretungsverbote

§ 4 Sperren von Waldflächen

§ 5 Zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechtes

§ 6 Waldbrandversicherung, Schadenbeseitigung

§ 6 a Abfallverwertung und Abfallbeseitigung

§ 6 b Forstwirtschaftlicher Wegebau

Dritter Abschnitt
Forstliche Rahmenplanung, Sicherung
der Funktionen des Waldes bei
Planungen und Maßnahmen von Trägern
öffentlicher Vorhaben

Bekanntmachung der Neufassung

Vom 24. April 1980 ([Fn1](#))

Aufgrund des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 214) wird nachstehend der Wortlaut des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 5 88) in der vom 29. März 1980 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen durch

Artikel XLI des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22)

Artikel III Nr. 10 des. Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Agrarordnung vom 7. April 19 70 (GV. NW. S. 251)

§ 67 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190)

§ 52 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304)

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 214)

bekanntgemacht.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Landesforstgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesforstgesetz - LFoG -)
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 24. April 1980

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt Begriffsbestimmungen

§ 1 Wald

Zweiter Abschnitt Betreten des Waldes

§ 2 Betreten des Waldes

§ 3 Betretungsverbote

§ 4 Sperren von Waldflächen

§ 5 Zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechtes

§ 6 Waldbrandversicherung, Schadenbeseitigung

§ 6 a Abfallverwertung und Abfallbeseitigung

§ 6 b Forstwirtschaftlicher Wegebau

Dritter Abschnitt Forstliche Rahmenplanung, Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

§ 7 Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung

§ 8 Forstlicher Fachbeitrag

§ 9 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Kapitel II

Förderung der Forstwirtschaft

§ 10 Grundsätze

Erster Abschnitt

Betreuung der Waldbesitzer

§ 11 Inhalt der Betreuung

§ 12 Besondere Voraussetzungen für die Betreuung

§ 13 Allgemeines

Zweiter Abschnitt

Waldwirtschaftsgenossenschaften

§ 14 Rechtsnatur und Aufgaben

§ 15 Voraussetzung für die Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft

§ 16 Verfahren zur Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft

§ 17 Bildung der Waldwirtschaftsgenossenschaft

§ 18 Mitgliedschaft

§ 19 Organe der Waldwirtschaftsgenossenschaft

§ 20 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

§ 21 Vorsitz und Einberufung der Genossenschaftsversammlung, Stimmenverhältnis

§ 22 Vorstand

§ 23 Genossenschaftsausschuß

§ 24 Satzung

§ 25 Änderung der Satzung

§ 26 Ausscheiden von Grundstücken

§ 27 Deckung des Finanzbedarfs

§ 28 Aufsicht

§ 29 Genossenschaftsverzeichnis

§ 30 Auflösung der Waldwirtschaftsgenossenschaft

Kapitel III

Besondere Vorschriften über
öffentlichen Waldbesitz

Erster Abschnitt

Staatswald

§ 31 Bewirtschaftungsgrundsätze für den Staatswald

Zweiter Abschnitt

Gemeindewald

§ 32 Bewirtschaftungsgrundsätze für den Gemeindewald

§ 33 Betriebsplan und Betriebsgutachten

§ 34 Wirtschaftsplan

§ 35 Forstliches Fachpersonal der Gemeinde

§ 36 Rechtsverordnung

Dritter Abschnitt

Wald anderer juristischer Personen
des öffentlichen Rechts

§ 37 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Gemeindewald

§ 38 Ausnahmen

Kapitel IV
Erhaltung und Vermehrung
des Waldbestandes

Erster Abschnitt
Umwandlung und Aufforstung

- § 39 Umwandlung
- § 40 Befristete Umwandlung
- § 41 Erstaufforstung
- § 42 Verfahren, Umwandlungsfrist
- § 43 Ausnahmen
- § 44 Pflicht zur Wiederaufforstung

Zweiter Abschnitt
Schutz vor Waldbränden, Nachbarschutz

- § 45 Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände
- § 46 aufgehoben
- § 47 Waldgefährdung durch Feuer
- § 48 Schutz benachbarter Waldbestände

Dritter Abschnitt
Schutzwald, Erholungswald

- § 49 Schutzwald, Naturwaldzellen
- § 50 Erholungswald

Vierter Abschnitt
Entschädigung

- § 51 Entschädigung, Vorteilsausgleich

Fünfter Abschnitt
Forstschutz

- § 52 Aufgaben
- § 53 Ausübung des Forstschutzes, Forstschutzbeauftragte
- § 54 Kennzeichnung

Kapitel V
Landesforstverwaltung

Erster Abschnitt
Gliederung der Forstbehörden

- § 55 Oberste Forstbehörde
- § 56 Höhere Forstbehörden
- § 57 Untere Forstbehörden
- § 58 Forstamtsbezirke
- § 59 Errichtung der Forstämter

Zweiter Abschnitt
Aufgaben und Zuständigkeiten
der Forstbehörden

- § 60 Aufgaben
- § 61 Zuständigkeit

Dritter Abschnitt
Forstausschüsse

- § 62 Bildung, Zusammensetzung, Einberufung
- § 63 Entschädigung der Mitglieder
- § 64 Allgemeine Aufgaben
- § 65 Besondere Aufgaben des Forstausschusses bei der unteren Forstbehörde
- § 66 Besondere Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde

Kapitel VI Berufsbezeichnung, Dienstkleidung

- § 67 Berufsbezeichnung
- § 68 Dienstkleidung der Forstbediensteten

Kapitel VII Kostenregelung und Bußgeldvorschriften

- § 69 Gebührenfreiheit
- § 70 Bußgeldvorschriften

Kapitel VIII Schlußvorschriften

- § 71 Durchführungsvorschriften
- § 72 Änderung der Gemeindeordnung
- § 73 Änderung des Feld- und Forstschutzgesetzes
- § 74 Änderung des Landesjagdgesetzes
- § 75 Änderung des Landesorganisationsgesetzes
- § 76 Aufhebung bestehender Vorschriften
- § 77 Inkrafttreten

Kapitel I Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt Begriffsbestimmungen

§ 1 ([Fn2](#), [3](#)) Wald (Zu § 2 Bundeswaldgesetz)

(1) Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen.

(2) Außerhalb sonstiger Waldflächen gelegene Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Zweiter Abschnitt Betreten des Waldes

§ 2 Betreten des Waldes (Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und Wegen.

(3) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

§ 3
Betretungsverbote
(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Verboten ist das

- a) Betreten von Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten,
- b) Betreten ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneteter Waldflächen,
- c) Betreten von Waldflächen, während auf ihnen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird,
- d) Betreten von forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Walde und
- e) Fahren im Wald mit Ausnahme des Radfahrens und des Fahrens mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und Wegen sowie das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald,

soweit hierfür nicht eine besondere Befugnis vorliegt.

(2) Zum Schutz von Forstkulturen, Saatkämpen und Pflanzgärten sind Eingatterungen zulässig; bei Flächen von mehr als 10 ha Größe bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Für die Genehmigung, die Kennzeichnung der eingatterten Flächen und die Beseitigung ungenehmigter Eingatterungen gelten die Vorschriften über das Sperren von Waldflächen (§ 4 Abs. 2 bis 5).

§ 4 (Fn4)
Sperren von Waldflächen
(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Der Waldbesitzer kann den Zutritt zu bestimmten Waldflächen tatsächlich ausschließen, untersagen oder zeitlich beschränken (Sperren von Waldflächen). Er bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Waldfläche nur für eine bestimmte Frist gesperrt werden soll und die Sperrung aus wichtigen Gründen des Forstschutzes, der Waldbewirtschaftung, der Wildhege oder der Jagdausübung erforderlich ist. Die Genehmigung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.

(3) Ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, kann die Genehmigung widerruflich erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und das Sperren unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit vertretbar ist.

(4) Gesperrte Waldflächen sind durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen bekanntgegeben wird.

(5) Ist eine Waldfläche ohne Genehmigung gesperrt, so kann die Forstbehörde die Beseitigung der Sperrung anordnen.

§ 5
Zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechtes
(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Aus Gründen der Waldbrandverhütung kann die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte durch ordnungsbehördliche Verordnung für bestimmte Waldgebiete zeitweilig

- a) das Betreten, das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ausschließen oder
- b) das Betreten auf die Wege beschränken und

c) die besonderen Befugnisse der Waldbesitzer nach § 3 in dem notwendigen Umfang einschränken.(2) Zum Schutz der wildlebenden Tiere und aus Gründen der Jagdausübung kann das Betreten zeitweilig für die Zeit zwischen 17 und 8 Uhr auf die Wege beschränkt werden, wenn das Waldgebiet

1. durch den Erholungsverkehr stark in Anspruch genommen wird und

2. durch Wege und andere Einrichtungen für den Erholungsverkehr hinreichend aufgeschlossen ist.Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 6 ([Fn4](#))

Waldbrandversicherung, Schadenbeseitigung

(1) Das Land gewährt für die Versicherung des Waldes gegen Brandschäden eine Beihilfe, die nicht mehr als die Hälfte der Kosten für einen angemessenen Versicherungsschutz betragen soll.

(2) Entstehen durch den Erholungsverkehr im Wald sowie an Forst- und Jagdeinrichtungen Schäden mit Ausnahme von Brandschäden, so sollen diese auf Antrag des Waldbesitzers durch die Forstbehörde beseitigt werden; werden erhebliche Schäden nachgewiesen, deren Beseitigung nach Art des Schadens nicht möglich ist, so soll in diesen Einzelfällen ein angemessener Ausgleich in Geld gewährt werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Wald im Sinne der §§ 31, 32 und 37 sowie für Wald im Eigentum des Bundes.

§ 6a ([Fn30](#))

Abfallverwertung und Abfallbeseitigung

(1) Abfälle zur Beseitigung dürfen im Wald weder fortgeworfen noch außerhalb dafür vorgesehener Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

(2) Die Verwertung von Abfällen im Wald ist der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen. Die Forstbehörde kann die Verwertung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn zu erwarten ist, daß durch die Verwertung eine Gefahr für den Wald und die seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.

(3) Abfälle im Wald werden auf Kosten des Landes durch die Forstbehörde oder auf deren Veranlassung eingesammelt und den einsammlungspflichtigen Entsorgungsträgern übergeben; dies gilt nicht für Wald im Sinne der §§ 32 und 37 sowie für Wald im Eigentum des Bundes. Auf Verlangen der einsammlungspflichtigen Entsorgungsträger sind die Abfälle getrennt zu übergeben. Steht dem Waldbesitzer wegen der Verunreinigung durch Abfälle ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf das Land über, soweit der Forstbehörde Kosten für Maßnahmen der Abfallentsorgung entstanden sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes üblicherweise entstehen.

§ 6b ([Fn5](#))

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen sind vor Beginn der Forstbehörde anzuzeigen.

Dritter Abschnitt

Forstliche Rahmenplanung, Sicherung
der Funktionen des Waldes bei Planungen
und Maßnahmen von Trägern
öffentlicher Vorhaben

§ 7

Aufgaben und Grundsätze
der forstlichen Rahmenplanung
(Zu § 6 Bundeswaldgesetz)

(1) Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen werden im Gebietsentwicklungsplan dargestellt. Der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktion eines forstlichen Rahmenplans nach § 7 des Bundeswaldgesetzes.

(2) Die höhere Forstbehörde erarbeitet einen forstlichen Fachbeitrag zum Gebietsentwicklungsplan und schreibt ihn fort. Dabei sind die Forstausschüsse bei der höheren Forstbehörde rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Das gilt entsprechend für die beteiligten Wald- und sonstigen Grundbesitzer und deren Zusammenschlüsse.

§ 8

Forstlicher Fachbeitrag
(Zu § 7 Bundeswaldgesetz)

(1) Der forstliche Fachbeitrag kann in räumlichen Teilabschnitten erstellt und fortgeschrieben werden.

(2) Der forstliche Fachbeitrag besteht aus:

1. Darstellung des bestehenden Waldzustandes, insbesondere nach Fläche, Standortverhältnissen, Aufbau, Erschließung, Besitzstruktur und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen,
2. Darstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Bedeutung des Waldes für die wirtschaftliche Nutzung, den Umweltschutz und die Erholung der Bevölkerung,
3. Darstellung und Begründung des angestrebten Zustandes,
4. Angabe der öffentlichen Maßnahmen, die zur Erreichung des angestrebten Zustandes erforderlich sind und
5. Darstellung derjenigen Bereiche, in denen eine Vermehrung der Waldfläche angestrebt werden soll, sowie derjenigen Bereiche, in denen keine zusätzlichen Waldflächen entstehen sollen.

(3) Der forstliche Fachbeitrag ist vorbehaltlich der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Richtlinie für die Forstbehörden bei deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er dient diesen als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie für deren Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben nach § 9 Nr. 2.

§ 9

Sicherung der Funktionen des Waldes
bei Planungen und Maßnahmen von Trägern
öffentlicher Vorhaben
(Zu § 8 Bundeswaldgesetz)

Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können

1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen,
2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

Kapitel II

Förderung der Forstwirtschaft

§ 10 (Fn6)

Grundsätze
(Zu § 11 Bundeswaldgesetz)

(1) Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Der Waldboden und seine Fruchtbarkeit sind zu erhalten; die Ertragskraft darf insbesondere durch Streunutzung und Plaggenhieb nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als drei Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers innerhalb eines Jahres ist verboten. Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 können zugelassen werden, wenn wegen einer im wesentlichen gleichartigen Bestockung einer Waldfläche deren gleichzeitige Nutzung insbesondere aus waldbaulichen Gründen geboten ist oder das Verbot des Kahlhiebs oder der Lichthauung für den Waldbesitzer eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für das Klima, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.

(4) Die Landesregierung berichtet dem Landtag zu Beginn einer Wahlperiode über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastung des Waldes aus der Schutz- und Erholungsfunktion.

Erster Abschnitt

Betreuung der Waldbesitzer

§ 11 (Fn7, 8)

Inhalt der Betreuung

(1) Die Forstbehörden haben die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen (Betreuung). Sie sollen hierbei betriebliche Zusammenhänge zwischen Forst- und Landwirtschaft berücksichtigen und auf eine enge Zusammenarbeit mit den für die Belange der Landwirtschaft zuständigen Behörden und Stellen bedacht sein. Die Betreuungsaufgaben obliegen den Bediensteten

der Forstbehörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

(2) Die tätige Mithilfe besteht in der vertraglichen Übernahme von Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) und des forstlichen Betriebsvollzuges (Beförsterung) sowie der Erstellung eines Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens (Forsteinrichtung). Soweit die Forstbehörden Aufgaben der Forsteinrichtung übernehmen, können sie sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen. Die vertragliche Übernahme aller Aufgaben der technischen Betriebsleitung oder der Beförsterung oder eines wesentlichen Teils derselben (Betriebsleitungs- oder Beförsterungsvertrag) ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der höheren Forstbehörde zulässig.

(3) Die Betreuung durch Rat und Anleitung ist kostenfrei. Die Betreuung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft setzt nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die für die tätige Mithilfe zu fordernden Entgelte fest.

§ 12 (Fn8)

Besondere Voraussetzungen
für die Betreuung

(1) Für Waldbesitzer, deren Betriebe nach Größe, Lage, Zusammenhang und Waldzustand zur planmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind, sollen die Forstbehörden Aufgaben der technischen Betriebsleitung und der Beförsterung nur übernehmen, wenn Betriebspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden. Bei Betrieben unter 100 ha genügen in der Regel Betriebsgutachten.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz durch Rechtsverordnung die Form und den Mindestinhalt der Betriebspläne und Betriebsgutachten.

§ 13 (Fn8)

Allgemeines

(1) Die Forstbehörden haben bei der Betreuung darauf hinzuwirken, daß die Waldbesitzer, insbesondere diejenigen, deren Flächen nach Größe, Lage oder Zusammenhang für eine Bewirtschaftung nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht geeignet sind, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bilden, sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vereinigung im Sinne des Absatzes 4 zulassen.

(2) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sollen bei öffentlichen Förderungs- und Planungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden.

(3) Die Forstbehörden können in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge abschließen; die Einschränkungen nach § 11 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 1 Satz 1 gelten nicht.

(4) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz sowie die nach diesem Gesetz gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften. Als forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gelten auch die Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz und kommunale Zweckverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Bewirtschaftung von Waldgrundstücken nach einem gemeinsamen Betriebsplan gehört.

Zweiter Abschnitt

Waldwirtschaftsgenossenschaften

§ 14 (Fn9)

Rechtsnatur und Aufgaben

(1) Die Waldwirtschaftsgenossenschaft ist eine Vereinigung von Waldeigentümern in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die zur Waldwirtschaftsgenossenschaft gehörenden Grundstücke sind

1. mit dem Ziel der Schaffung genügend großer und wirtschaftlicher Bestände nach einem gemeinsamen Betriebsplan, der den aufgrund des Absatzes 4 festgelegten Anforderungen entsprechen muß, und

2. mit Hilfe genügend ausgebildeter forstlicher Fachkräfte oder mit Hilfe der zuständigen Forstbehörde

zu bewirtschaften.

(3) Als weitere Aufgaben der Waldwirtschaftsgenossenschaft kommen nach Maßgabe der Satzung insbesondere in Betracht

1. die Ausführung von Forstkulturen und Bodenverbesserungen,
2. die Beschaffung von Forstsamen und Forstpflanzen,
3. Maßnahmen des Forstschutzes,
4. der Bau und die Unterhaltung von Wegen,
5. die Durchführung des Holzeinschlages und der Aushaltung,
6. die Verwertung und der Verkauf des Holzes und der forstlichen Nebenerzeugnisse und
7. die Anstellung von Waldarbeitern.

(4) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz durch Rechtsverordnung die Form und den Mindestinhalt des gemeinsamen Betriebsplanes im Sinne von Absatz 2 Nr. 1.

§ 15

Voraussetzung für die Bildung einer
Waldwirtschafts-genossenschaft

(1) Eine Waldwirtschafts-genossenschaft kann gebildet werden, wenn dies von allen Waldeigentümern für eine genügend große und wesentlich zusammenhängende Waldfläche beantragt wird und die Vereinigung zu einer Waldwirtschafts-genossenschaft eine erhebliche Verbesserung der Bewirtschaftung verspricht.

(2) In Gebieten, in denen wegen der geringen Flächengröße, der Besitzzersplitterung oder der Gemengelage der Waldgrundstücke eine pflegliche, nachhaltige und sachkundige Bewirtschaftung nicht gewährleistet ist, kann eine Waldwirtschafts-genossenschaft ferner gebildet werden, wenn mindestens zwei Drittel der Waldeigentümer, die zugleich mehr als die Hälfte der für den Zusammenschluß in Betracht kommenden Fläche vertreten, der Bildung zustimmen und eine an alle beteiligten Waldeigentümer gerichtete Aufforderung, in angemessener Frist eine Forstbetriebsgemeinschaft zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.

§ 16 (Fn10)

Verfahren zur Bildung einer
Waldwirtschafts-genossenschaft

Das Verfahren zur Bildung einer Waldwirtschafts-genossenschaft besteht aus einer einleitenden Versammlung, der Aufstellung eines Satzungsentwurfs und eines vorläufigen Genossenschaftsverzeichnisses sowie der Gründungsversammlung. Die Einzelheiten des Verfahrens sowie die Anhörung der Landwirtschaftskammern und anderer Behörden oder Stellen regelt das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß die Stimmabgabe eines Beteiligten zur Bildung einer Waldwirtschafts-genossenschaft durch eine schriftliche Erklärung ersetzt wird.

§ 17 (Fn10)

Bildung der Waldwirtschafts-
genossenschaft

Die Waldwirtschafts-genossenschaft entsteht mit der Genehmigung der Satzung durch die höhere Forstbehörde. Die höhere Forstbehörde hat die Satzung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzugeben. Den Mitgliedern der Waldwirtschafts-genossenschaft ist die Satzung mit dem Genehmigungsvermerk zuzustellen.

§ 18

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Waldwirtschafts-genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der zusammengeschlossenen Grundstücke. Die Satzung kann den Beitritt von Eigentümern anderer Grundstücke als Mitglieder regeln.

(2) Ist ein anderer als der Eigentümer Nutzungsberechtigter, so kann er mit Einverständnis des Eigentümers für die Dauer der Nutzungsberechtigung dessen Rechte und Pflichten übernehmen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten durch den Nutzungsberechtigten sowie das Einverständnis des Eigentümers sind schriftlich gegenüber der Waldwirtschafts-genossenschaft zu erklären.

§ 19

Organe der Waldwirtschafts-
genossenschaft

Organe der Waldwirtschafts-genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung, der Vorstand und, soweit es die Satzung vorsieht, der Genossenschaftsausschuß.

§ 20

Aufgaben der Genossenschafts-
versammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand und dessen Vorsitzenden. Sie beschließt über die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und über

1. die Höhe der Umlagen, Gebühren und Beiträge,
2. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Änderung der Satzung,
4. den Erwerb von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten für die Waldwirtschaftsgenossenschaft sowie die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten der Waldwirtschaftsgenossenschaft,
5. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Waldwirtschaftsgenossenschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
6. die Festsetzung des Betriebsplanes,
7. die Anstellung von forstlichen Fachkräften oder den Abschluß entsprechender Verträge mit der Forstbehörde,
8. die Auflösung der Waldwirtschaftsgenossenschaft.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt ferner über die Ausschüttung der Erträge der Waldwirtschaftsgenossenschaft. Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Erlös aus einem gemeinschaftlichen Holzverkauf oder der gemeinschaftlichen Veräußerung von Nebenerzeugnissen nicht nach dem tatsächlichen Anteil der Mitglieder auszuschütten, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils an dem Erlös verlangen.

§ 21 ([Fn11](#))

Vorsitz und Einberufung
der Genossenschaftsversammlung,
Stimmenverhältnis

(1) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Aufsichtsbehörde kann die Einberufung der Genossenschaftsversammlung anordnen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Genossenschaftsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nach der Größe ihrer Grundstücke in der Satzung festzulegen. Jedes Mitglied muß mindestens eine Stimme erhalten.

§ 22

Vorstand

(1) Der Vorstand der Waldwirtschaftsgenossenschaft besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Waldwirtschaftsgenossenschaft und vertritt die Waldwirtschaftsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 23

Genossenschaftsausschuß

Die Satzung kann bestimmen, daß ein Genossenschaftsausschuß gebildet wird. Sie kann dem Genossenschaftsausschuß unbeschadet des § 20 Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zur Beschlußfassung zuweisen. Sie kann ferner bestimmen, daß der Genossenschaftsausschuß bei der Erledigung bestimmter Verwaltungsaufgaben des Vorstandes mitwirkt.

§ 24

Satzung

(1) Die Satzung regelt die Rechtsverhältnisse der Waldwirtschaftsgenossenschaft im Rahmen dieses Gesetzes.

(2) Die Satzung regelt insbesondere

1. den Namen und den Sitz der Waldwirtschaftsgenossenschaft,
2. die Aufgaben der Waldwirtschaftsgenossenschaft,
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. Stimmrecht der Mitglieder nach Maßgabe des § 21 Abs. 3,
5. die Verfassung, Verwaltung und Vertretung der Waldwirtschaftsgenossenschaft,
6. den Maßstab für die Umlagen und die Bemessungsgrundlage für die Gebühren und Beiträge,
7. das Haushaltswesen, die Wirtschafts- und Kassenführung, die Rechnungsführung und Rechnungsprüfung sowie die Entlastung,
8. die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Waldwirtschaftsgenossenschaft.

§ 25

Änderung der Satzung

Über eine Änderung der Satzung beschließt die Genossenschaftsversammlung mit mehr als der Hälfte aller Stimmen (§ 21 Abs. 3 Satz 2). Konnte die Genossenschaftsversammlung die Satzungsänderung deswegen nicht beschließen, weil die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht anwesend war, so kann innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung einberufen werden, die über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 26

Ausscheiden von Grundstücken

(1) Ist die endgültige Umwandlung einer zum Genossenschaftswald gehörenden Waldfläche nach § 39 genehmigt, so scheidet diese aus dem Genossenschaftswald aus, wenn die Umwandlung durchgeführt ist. Das gleiche gilt in den Fällen des § 43 vom Zeitpunkt der Umwandlung an.

(2) Im übrigen bedarf das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Genossenschaftswald der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgaben der Waldwirtschaftsgenossenschaft gefährden würde.

§ 27

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Waldwirtschaftsgenossenschaft erhebt von den Mitgliedern eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken. Die Umlage soll in der Regel nach der Größe der zur Waldwirtschaftsgenossenschaft gehörenden Grundstücke der Mitglieder bemessen werden. Ein anderer Maßstab kann zugrunde gelegt werden, wenn dies durch erhebliche Unterschiede im Waldzustand gerechtfertigt ist.

(2) Die Waldwirtschaftsgenossenschaft kann für einzelne Veranstaltungen oder Maßnahmen von den Mitgliedern Beiträge oder Gebühren erheben.

§ 28 ([Fn12](#))

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Waldwirtschaftsgenossenschaft wird von der unteren Forstbehörde ausgeübt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Höhere Aufsichtsbehörde ist die höhere Forstbehörde, oberste Aufsichtsbehörde das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft. Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesorganisationsgesetzes.

(2) Die Waldwirtschaftsgenossenschaft bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. zur Änderung der Satzung,
2. zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften,
4. zur Festsetzung des Betriebsplanes.

(3) Die Genehmigung zu Absatz 2 Nr. 4 darf nur versagt werden, wenn der Betriebsplan die aufgrund des § 14 Abs. 4 festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllt oder der Satzung widerspricht.

§ 29 (Fn12)

Genossenschaftsverzeichnis

Die Waldwirtschaftsgenossenschaft hat ein Genossenschaftsverzeichnis zu führen, das über die Mitglieder, die den Mitgliedern nach § 18 Abs. 2 gleichgestellten Nutzungsberechtigten sowie über die Lage, Größe, Eigentums- und Besitzverhältnisse der Grundstücke Auskunft gibt. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft setzt durch Rechtsverordnung ein Muster des Genossenschaftsverzeichnisses fest.

§ 30

Auflösung der Waldwirtschaftsgenossenschaft

Die Auflösung der Waldwirtschaftsgenossenschaft kann von der Genossenschaftsversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, die zugleich mehr als zwei Drittel der zusammengeschlossenen Flächen vertritt, beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Kapitel III

Besondere Vorschriften über öffentlichen Waldbesitz

Erster Abschnitt Staatswald

§ 31

Bewirtschaftungsgrundsätze für den Staatswald

(1) Der Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften. Die zuständigen Stellen haben namentlich

1. die Ertragskraft des Waldes zu erhalten und die Nachhaltigkeit der Holznutzung zu wahren,
2. den Wald vor Schäden zu bewahren,
3. die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten.

(2) Die mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betrauten Stellen haben die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann in besonderen Fällen von den Grundsätzen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 abgewichen werden.

(3) Der Staatswald mit Ausnahme des forstlichen Sondervermögens dient auch der wissenschaftlichen Forschung. Der Imkerei soll ausreichende Gelegenheit zur Nutzung der Waldtracht gegeben werden.

Zweiter Abschnitt Gemeindewald

§ 32

Bewirtschaftungsgrundsätze für den Gemeindewald

Für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes gilt § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 33

Betriebsplan und Betriebsgutachten

(1) Gemeindewaldbesitz mit einer Größe über 100 ha ist nach einem Betriebsplan, Gemeindewaldbesitz unter 100 ha nach einem Betriebsgutachten zu bewirtschaften. Bei wesentlichen Veränderungen des Waldzustandes oder aus anderen wichtigen Gründen sind der Betriebsplan oder das Betriebsgutachten zu ändern.

(2) Der Betriebsplan oder das Betriebsgutachten sind der Forstbehörde nach Erstellung oder Änderung unverzüglich vorzulegen.

§ 34

Wirtschaftsplan

Die Erfüllung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens wird durch den Wirtschaftsplan sichergestellt, der für jedes Jahr aufzustellen ist.

§ 35 (Fn13)

Forstliches Fachpersonal
der Gemeinde

(1) Mit der technischen Betriebsleitung und mit der Beförsterung haben die Gemeinden unter Berücksichtigung der Waldstruktur und der Betriebsgröße Fachkräfte mit der Befähigung für den gehobenen oder den höheren Forstdienst zu beauftragen. Die technische Betriebsleitung und die Beförsterung können statt dessen durch Vertrag der Forstbehörde übertragen werden. Die Übernahme der Beförsterung kann davon abhängig gemacht werden, daß auch die technische Betriebsleitung der Forstbehörde übertragen wird. Die höhere Forstbehörde kann zulassen, daß mit der Beförsterung Bedienstete mit der Befähigung für den mittleren Forstdienst beauftragt werden.

(2) Für Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge der Forstbehörden mit den Gemeinden gilt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 3 nicht.

§ 36 (Fn13)

Rechtsverordnung

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Form und den Mindestinhalt der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne der Gemeinden.

Dritter Abschnitt

Wald anderer juristischer Personen
des öffentlichen Rechts

§ 37

Entsprechende Anwendung der Vorschriften
über den Gemeindewald

(1) Die §§ 32 bis 36 gelten entsprechend für

1. die Gemeindeverbände,
2. die sonstigen der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen die Körperschaften des öffentlichen Rechts nach dem Gemeinschaftswaldgesetz,
3. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist die für die allgemeine Aufsicht oder die allgemeine Körperschaftsaufsicht zuständige Behörde.

§ 38 (Fn13)

Ausnahmen

§ 37 gilt nicht für Kirchen und Religionsgemeinschaften und die ihnen zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; für diese entfällt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 3.

Kapitel IV
Erhaltung und Vermehrung
des Waldbestandes

Erster Abschnitt
Umwandlung und Aufforstung

§ 39 (Fn14)
Umwandlung
(Zu § 9 Bundeswaldgesetz)

(1) Jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde. Die Genehmigung kann für ein Vorhaben, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NW S. 17 5) entspricht; § 43 bleibt unberührt.

(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Forstliche Belange benachbarter Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist, oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, ausgleichende Ersatzpflanzungen vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Um die Erfüllung von Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden.

(4) Die Umwandlung von Schutz- und Erholungswald darf nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse genehmigt werden.

(5) Die Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.

§ 40
Befristete Umwandlung
(Zu § 9 Bundeswaldgesetz)

(1) Eine befristete Umwandlung kann zugelassen werden, wenn

1. ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers oder ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht,

2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung oder der Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch eine vorübergehende anderweitige Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigt werden und

3. durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird, daß die Fläche bis zum Ablauf einer angemessenen Frist nach den in Absatz 2 bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

(2) Der Antragsteller hat Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung vorzulegen.

(3) § 39 Abs. 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und die Absätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 41 (Fn15)
Erstaufforstung
(Zu § 10 Bundeswaldgesetz)

(1) Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig. (2) Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erstaufforstung hat die Forstbehörde unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Besitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist. Die Belange der Besitzer der angrenzenden Grundstücke sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

1. Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Nebenbestimmungen entsprochen werden kann, oder
2. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, oder
3. eine Aufforstung die Agrarstruktur oder Maßnahmen zu deren Verbesserung erheblich beeinträchtigen würde.

(4) Die Vorschriften des Landschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(5) Für das Verfahren gilt § 42 entsprechend.

(6) Ist eine Fläche ohne die erforderliche Genehmigung aufgeforstet worden, so kann die Forstbehörde die unverzügliche Beseitigung der Aufforstung anordnen.

§ 42

Verfahren, Umwandlungsfrist

(Zu § 9 Bundeswaldgesetz)

(1) Über einen Antrag auf Erteilung der Umwandlungsgenehmigung entscheidet die Forstbehörde im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde, dem Kreis oder der kreisfreien Stadt und dem Amt für Agrarordnung. Wird der Antrag auf die Erfordernisse eines landwirtschaftlichen oder eines erwerbsgärtnerischen Betriebes gestützt, so ist vor der Entscheidung auch die Landwirtschaftskammer zu hören.

(2) Wird die Umwandlung genehmigt, so ist für ihre Durchführung eine angemessene Frist zu setzen. Die Genehmigung erlischt, wenn die Fläche nach Ablauf der Frist nicht in die andere Nutzungsart umgewandelt ist.

(3) Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie läßt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstaten von Anzeigen unberührt. Die Forstbehörde hat den Antragsteller hierauf bei der Erteilung der Umwandlungsgenehmigung hinzuweisen.

§ 43 (Fn16)

Ausnahmen

(Zu §§ 9 und 10 Bundeswaldgesetz)

(1) Einer Umwandlungsgenehmigung nach §§ 39 und 40 bedarf es nicht bei Waldflächen, für die

- a) in einem Bebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch, in einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch,
- b) in einem Landschaftsplan oder im Geltungsbereich einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 4 2a des Landschaftsgesetzes, einem Flurbereinigungsplan, einem Zusammenlegungsplan, einem Auseinandersetzungsplan oder aufgrund sonstiger Festsetzungen nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Gesetz über die Gemeinheitsteilung und Reallastenlösung,
- c) in einem Planfeststellungsbeschluß oder
- d) in einem Braunkohlenplan

eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist.

(2) Absatz 1 findet auf Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Erstaufforstung entsprechende Anwendung.

§ 44

Pflicht zur Wiederaufforstung

(Zu § 11 Bundeswaldgesetz)

(1) Kahlfelder und stark verlichtete Waldbestände sind innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt oder sonst zulässig ist.

(2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung oder Ergänzung umfaßt auch die Verpflichtung, die Kulturen und Verjüngungen zu pflegen und zu schützen.

(3) Kommt der Waldbesitzer den Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nach, so kann die Forstbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend

- a) für die Fälle, in denen eine Umwandlungsgenehmigung erteilt ist, die Fläche aber nicht innerhalb der nach § 42 Abs. 2 gesetzten Frist in die andere Nutzungsart überführt worden ist,

b) bei befristeten Umwandlungsgenehmigungen vom Ablauf der gesetzten Frist an.

(5) Ist Wald ohne die erforderliche Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt worden, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die unverzügliche Wiederaufforstung angeordnet werden kann.

(6) Die Forstbehörde kann den Waldbesitzer widerruflich von der Pflicht zur Wiederaufforstung entbinden, wenn die fristgemäße Wiederaufforstung nach der Art der Entstehung der Kahlfäche oder der Verlichtung oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Waldbesitzers nicht zumutbar ist und ein angemessener Zuschuß zu den Kosten der Wiederaufforstung aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt wird. Dies gilt nicht für die Fälle des Absatzes 4 Buchstabe b und des Absatzes 5.

Zweiter Abschnitt

Schutz vor Waldbränden, Nachbarschutz

§ 45

Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände

(1) Die Forstbehörde kann die zur Verhütung, zur frühzeitigen Feststellung und zur Vorbereitung einer wirksamen Bekämpfung von Waldbränden notwendigen Schutzmaßnahmen gegenüber den Waldbesitzern anordnen. Die Kosten trägt das Land.

(2) Die Forstbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer Schutzmaßnahmen, die ihrer Art nach nur für mehrere Waldbesitzer gemeinsam getroffen werden können, selbst durchführen. Ist die Schutzmaßnahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich, so kann die Anhörung der Waldbesitzer unterbleiben.

(3) Ein Schaden, den ein Dritter bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 erleidet, ist durch die Forstbehörde zu ersetzen, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. § 42 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 46 ([Fn31](#))

(aufgehoben)

§ 47

Waldgefährdung durch Feuer

(1) Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand ist außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen nicht zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. den Waldbesitzer und die Personen, die im Wald oder auf den angrenzenden Grundstücken beschäftigt werden,
2. Personen, die aufgrund sonstiger Vorschriften zulässige oder behördlich angeordnete oder genehmigte Maßnahmen durchführen und
3. die zur Jagdausübung Berechtigten sowie die Imker während der Ausübung ihrer Tätigkeit.

(3) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden. Dies gilt nicht für den in Absatz 2 genannten Personenkreis.

§ 48

Schutz benachbarter Waldbestände

Der Waldbesitzer hat bei der Bewirtschaftung seines Waldes auf die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke Rücksicht zu nehmen, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft möglich und zumutbar ist. In der Nähe der Grenzen haben die Waldbesitzer ihre forstbetrieblichen Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

Dritter Abschnitt

Schutzwald, Erholungswald

§ 49

Schutzwald, Naturwaldzellen (Zu § 12 Bundeswaldgesetz)

(1) Wald kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde auf Antrag oder von Amts wegen nach

Anhörung des Verursachers, der betroffenen Waldbesitzer und der Begünstigten im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der höheren Landschaftsbehörde zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder zur Verhütung von Gefahren, von schwerwiegenden Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen.

(2) Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches abfließen von Niederschlagswasser, Vernässung, Überflutung, Uferabbruch und Schneeverwehung. Zu Schutzwald kann auch Wald erklärt werden, in dem ein bestimmter Bestandsaufbau durch forstliche Maßnahmen zu erhalten oder zu erneuern ist.

(3) In der ordnungsbehördlichen Verordnung sind die betroffenen Waldflächen und die durchzuführenden oder zu unterlassenden forstlichen Maßnahmen anzugeben.

(4) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung bedarf im Schutzwald der Genehmigung der Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist und keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzwirkung damit verbunden ist.

(5) In Naturwaldzellen wird der Waldbestand sich selbst überlassen. Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht erlaubt; anfallendes Holz darf nicht entnommen werden. Die Forstbehörde kann Bekämpfungsmaßnahmen zulassen oder anordnen, wenn Forstschädlinge oder Naturereignisse angrenzende Wälder erheblich gefährden. Die Anlage von Fußwegen ist zulässig. Für die Erklärung von Wald zur Naturwaldzelle gilt Absatz 1 sinngemäß.

(6) Kann das mit der Erklärung zu Schutzwald erstrebte Ziel durch vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern erreicht werden, so darf eine ordnungsbehördliche Verordnung nach Absatz 1 nicht erlassen werden.

§ 50

Erholungswald

(Zu § 13 Bundeswaldgesetz)

(1) Wald kann durch ordnungsbehördliche Verordnung der höheren Forstbehörde auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigten im Benehmen mit der Bezirksplanungsbehörde und der höheren Landschaftsbehörde und unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten. Die ordnungsbehördliche Verordnung muß geändert oder ergänzt werden, wenn sich die ihr zugrundeliegenden Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben.

(2) Privatwald soll nur dann zu Erholungswald erklärt werden, wenn Staatswald und Gemeindewald zur Sicherung des Erholungsbedürfnisses nicht ausreichen oder wegen ihrer Lage oder Beschaffenheit nicht oder nur geringfügig für die Erholung in Anspruch genommen werden können.

(3) Die Erklärung zu Erholungswald kommt insbesondere in Betracht für Waldflächen in Verdichtungsräumen und solche Waldflächen, die in der Nähe von Städten, Heilbädern, Kur- und Erholungsorten liegen.

(4) In der ordnungsbehördlichen Verordnung sind die betroffenen Waldflächen und die durchzuführenden, zu duldenden oder zu unterlassenden Maßnahmen anzugeben. Dazu gehören insbesondere Vorschriften über

1. die Bewirtschaftung des Waldes nach Art und Umfang,
2. die Beschränkung der Jagdausübung zum Schutz der Waldbesucher,
3. die Verpflichtung der Waldbesitzer, den Bau, die Errichtung und die Unterhaltung von Wegen, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen und die Beseitigung von störenden Anlagen oder Einrichtungen zu dulden und
4. das Verhalten der Waldbesucher.

(5) Kann das mit der Erklärung zu Erholungswald erstrebte Ziel durch vertragliche Vereinbarungen mit den betroffenen Waldbesitzern und Jagdausübungsberechtigten erreicht werden, so darf eine ordnungsbehördliche Verordnung nach Absatz 1 nicht erlassen werden.

Vierter Abschnitt

Entschädigung

§ 51

Entschädigung, Vorteilsausgleich

(1) Kommt die durch die Versagung der Umwandlungsgenehmigung bedingte Fortführung der forstlichen Nutzung einer Enteignung gleich, so ist die Fläche auf Verlangen des Waldbesitzers vom Land zum Verkehrswert zu übernehmen.

(2) Kommt die Versagung der Genehmigung zur Erstaufforstung einer Enteignung gleich, so ist vom Land eine

angemessene Entschädigung zu leisten.

(3) Im Falle der Erklärung zu Schutz- oder Erholungswald sind die Waldbesitzer und sonstigen Nutzungsberechtigten für Nachteile, die ihnen durch die Anordnung oder Untersagung bestimmter Maßnahmen gegenüber der uneingeschränkten forstlichen Bewirtschaftung ihrer Grundstücke entstehen, vom Land zu entschädigen.

(4) Entschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 sind in Geld zu leisten. § 42 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 können anstelle des Landes ganz oder teilweise von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einer sonstigen juristischen Person oder einer natürlichen Person erfüllt werden. Erklären eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine sonstige juristische oder eine natürliche Person, daß sie dem Land obliegende Verpflichtungen erfüllen werden (Erfüllungsübernahme), so steht dem Land der Rückgriff gegen den Erfüllungsübernehmer zu. Wird Wald im überwiegenden Interesse einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer sonstigen juristischen oder einer natürlichen Person zu Schutz- oder zu Erholungswald erklärt, so ist die Entschädigung von diesem zu leisten.

(6) Im Falle der Erklärung zu Schutzwald ist der Entschädigungspflichtige berechtigt, von den Verursachern und den Begünstigten Ersatz bis zur Höhe ihrer Vorteile zu verlangen.

Fünfter Abschnitt Forstschutz

§ 52 (Fn17) Aufgaben

(1) Der Forstschutz im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald und den seinen Funktionen dienenden Einrichtungen drohen, abzuwehren und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald zu beseitigen sowie rechtswidrige Handlungen zu verfolgen, die einen Bußgeldtatbestand nach § 70 oder einen sonstigen auf den Schutz des Waldes oder seiner Einrichtungen gerichteten Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen.

(2) Die ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 53 (Fn18) Ausübung des Forstschutzes, Forstschutzbeauftragte

(1) Der Forstschutz obliegt der Forstbehörde und den Forstschutzbeauftragten.

(2) Forstschutzbeauftragte sind die von den Forstbehörden, von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Grundstückseigentümern oder sonst Berechtigten mit dem Forstschutz beauftragten Personen.

(3) Forstschutzbeauftragte sollen zu Vollzugsdienstkräften im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bestellt werden.

(4) Mit dem Forstschutz beauftragte Beamte und Angestellte der Landesforstverwaltung sowie des Bundes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

(5) Mit dem Forstschutz beauftragte Beamte und Angestellte der Landesforstverwaltung, der Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen zugleich die Aufgaben der Landschaftswacht (§ 8 Landschaftsgesetz).

§ 54 (Fn19) Kennzeichnung

Die mit dem Forstschutz beauftragten Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Dienstkleidung oder Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis bei sich führen, der auf Verlangen vorzuzeigen ist. Kapitel V
Landesforstverwaltung

Erster Abschnitt Gliederung der Forstbehörden

§ 55 (Fn20) Oberste Forstbehörde

Oberste Forstbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 56 ([Fn20](#))

Höhere Forstbehörden

- (1) Höhere Forstbehörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte.
- (2) Für die den höheren Forstbehörden im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes obliegenden Aufgaben sowie für die Dienst- und Fachaufsicht über die staatlichen Forstämter werden den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte Dienstkräfte des Landes zugewiesen.
- (3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erläßt nach Anhörung der Landwirtschaftskammern für die höheren Forstbehörden eine Geschäftsordnung und einen Mustergeschäftsverteilungsplan. Der Mustergeschäftsverteilungsplan kann vorsehen, daß die den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte zugewiesenen Dienstkräfte des Landes auch mit Aufgaben betraut werden, die in Absatz 2 nicht genannt sind, und daß Dienstkräfte der Landwirtschaftskammern Aufgaben im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes übernehmen.
- (4) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestellt im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für die höhere Forstbehörde einen Beamten des höheren Forstdienstes zum ständigen Vertreter des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten.

§ 57

Untere Forstbehörden

- (1) Untere Forstbehörden sind die staatlichen Forstämter und die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte. Für die Leiter der Forstämter der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte gilt § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (2) Den staatlichen Forstämtern können Dienstkräfte der Landwirtschaftskammer, den Leitern der Forstämter der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte Dienstkräfte des Landes zugewiesen werden.

§ 58 ([Fn21](#))

Forstamtsbezirke

- (1) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft teilt nach Beratung mit dem Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz durch Rechtsverordnung das Land unter Einbeziehung aller Waldbesitzarten in räumlich abgerundete Forstamtsbezirke ein.
- (2) Bei der Einteilung sind Verwaltungsgrenzen, natürliche Grenzen und örtliche Gegebenheiten, insbesondere die geographische Lage, der Zusammenhang und die Besitzverhältnisse des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

§ 59

Errichtung der Forstämter

- (1) In jedem Forstamtsbezirk ist ein Forstamt zu errichten, das von einem Beamten des höheren Forstdienstes geleitet wird.
- (2) Die Rechtsverordnung nach § 58 bestimmt, ob in den Forstamtsbezirken ein staatliches Forstamt oder ein Forstamt der Landwirtschaftskammer errichtet wird. In Forstamtsbezirken, in denen das Schwergewicht der Aufgaben auf der Bewirtschaftung und der Betreuung des öffentlichen Waldbesitzes liegt, sollen staatliche Forstämter errichtet werden.

Zweiter Abschnitt
Aufgaben und Zuständigkeiten
der Forstbehörde

§ 60 ([Fn22](#), [23](#))

Aufgaben

- (1) Die Forstbehörden haben neben der Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz im einzelnen zugewiesenen Aufgaben
 1. den Staatswald zu bewirtschaften,
 2. die forstlichen Förderprogramme durchzuführen und

3. die Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aufzuklären.

(2) Die Forstbehörden sollen aufgrund ihrer Sachkunde die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Flurbereinigungsbehörden sowie die übrigen mit der Pflege und der Gestaltung der Landschaft befaßten Stellen und Behörden in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege beraten und tatkräftig unterstützen. Sie haben ferner darüber zu wachen, daß die Waldbesitzer die Gebote und Verbote beachten, die ihnen in diesem Gesetz oder in anderen, die Erhaltung des Waldes und die Abwehr von Schäden am Wald betreffenden Rechtsvorschriften auferlegt sind.

(3) Die Forstbehörden führen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes eine auf das gesamte Landesgebiet bezogene forstliche Standortkartierung und regelmäßige forstliche Stichprobeninventuren (Landeswaldinventuren) durch. Die Standortkartierung dient als Grundlage für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen. Die Landeswaldinventuren sollen einen Gesamtüberblick über die Waldverhältnisse und die forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) werden nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommen.

(4) Die Dienstkräfte und Beauftragten der Forstbehörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Aufgaben auf diesen Grundstücken durchzuführen.

§ 61 (Fn24)

Zuständigkeit

Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Forstbehörde zuständig. Die untere Forstbehörde nimmt auch die nach anderen Gesetzen den staatlichen Forstämtern zugewiesenen Aufgaben wahr.

Dritter Abschnitt

Forstausschüsse

§ 62 (Fn25)

Bildung, Zusammensetzung, Einberufung

(1) Bei den Forstbehörden werden Ausschüsse gebildet, in denen die Waldbesitzer angemessen vertreten sein sollen. Den Forstausschüssen bei den Forstbehörden, die für das Gebiet des Kommunalverbandes Ruhrgebiet zuständig sind, soll ferner ein Vertreter dieses Verbandes angehören. (2) Bestehen bei den Landwirtschaftskammern Forstausschüsse, so nehmen diese die Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde wahr, sofern in ihnen die Waldbesitzer angemessen vertreten sind. In diesem Fall soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 ein Vertreter des Kommunalverbandes Ruhrgebiet mit den Rechten eines Mitgliedes des Forstausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die Forstausschüsse sind mindestens einmal im Jahr sowie jederzeit auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen.

(4) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Zusammensetzung der Forstausschüsse, die Bestellung der Mitglieder, die Einberufung zu den Sitzungen sowie die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Forstausschusses bei der höheren Forstbehörde durch die Forstausschüsse der Landwirtschaftskammern.

§ 63 (Fn25)

Entschädigung der Mitglieder

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entschädigung für die Mitglieder der Forstausschüsse festzusetzen.

§ 64

Allgemeine Aufgaben

Die Forstausschüsse beraten die Forstbehörden bei der Durchführung dieses Gesetzes. Sie sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen ihrer Beratungsaufgaben zu beteiligen.

§ 65

Besondere Aufgaben des Forstausschusses bei der unteren Forstbehörde

(1) Die untere Forstbehörde bedarf der Zustimmung des Forstausschusses bei der Entscheidung über Genehmigungen nach § 28 Abs. 2 Nr. 1.

(2) Unbeschadet des § 64 ist der Forstausschuß bei der unteren Forstbehörde durch Anhörung zu beteiligen bei

1. der Ausarbeitung eines Planes zur Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft nach § 16,
2. der Entbindung von der Pflicht zur Wiederaufforstung nach § 44 Abs. 6 und
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 44 Abs. 3 und § 45 Abs. 1 und 2.

Vor Abgabe einer Stellungnahme durch die untere Forstbehörde aufgrund von § 9 Nr. 2 soll der Forstausschuß angehört werden, sofern das Vorhaben für die Waldfläche oder die Forstwirtschaft im Forstamtsbezirk von erheblicher Bedeutung ist.

(3) Die Beteiligung des Forstausschusses bei der unteren Forstbehörde nach den Absätzen 1 und 2 kann unterbleiben, wenn die Entscheidung oder Maßnahme nach den Umständen unaufschiebbar ist. In diesem Fall ist der Forstausschuß von der getroffenen Entscheidung oder Maßnahme zu unterrichten.

§ 66

Besondere Aufgaben des Forstausschusses
bei der höheren Forstbehörde

Der Forstausschuß bei der höheren Forstbehörde ist vor Einleitung des Verfahrens zur Bildung einer Waldwirtschaftsgenossenschaft nach § 16 anzuhören.

Kapitel VI

Berufsbezeichnung, Dienstkleidung

§ 67

Berufsbezeichnung

(1) Angestellten in privaten Forstbetrieben und Verbänden kann von der höheren Forstbehörde auf Antrag eine den Amtsbezeichnungen der staatlichen Forstbeamten vergleichbare Berufsbezeichnung verliehen werden, wenn

1. ihre Berufsausbildung derjenigen der vergleichbaren Laufbahngruppe des öffentlichen Dienstes entspricht und
2. eine Tätigkeit nachgewiesen wird, die nach Art und Umfang den Verhältnissen im öffentlichen Dienst vergleichbar ist.

Die Berufsbezeichnungen dürfen nur mit dem Zusatz „im Privatdienst“ geführt werden.

(2) Die Befugnis, eine Berufsbezeichnung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu führen, ruht bei den Angestellten

1. die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. denen durch strafgerichtliche Entscheidungen die Berufsausübung untersagt ist.

Die Befugnis, eine Berufsbezeichnung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu führen, erlischt mit der Beendigung der Tätigkeit, für die sie verliehen ist.

(3) Angestellte, denen die Befugnis nach Absatz 1 verliehen worden ist, sind nach Ausscheiden aus dem Forstdienst infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze berechtigt, ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiterzuführen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 68 (Fn26)

Dienstkleidung der Forstbediensteten

(1) Beamte und Angestellte der Landesforstverwaltung mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung sind nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft zu erlassenden Verwaltungsverordnung verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen.

(2) Nichtstaatliche Forstbedienstete dürfen als Dienstkleidung die Dienstkleidung der Forstbediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen mit vergleichbarer Berufsausbildung und Tätigkeit tragen.

(3) Für Angestellte im privaten Forstdienst und in Verbänden, denen die Befugnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 67 Abs. 1 verliehen worden ist, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß das Tragen des Landeswappens nicht erlaubt ist. § 67 Abs. 2 gilt entsprechend.

Kapitel VII

Kostenregelung und Bußgeldvorschriften

§ 69

Gebührenfreiheit

Alle Amtshandlungen der Forstbehörden, die der Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundeswaldgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen dienen, sind gebührenfrei.

§ 70 (Fn27)

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 im Wald außerhalb von Wegen Hunde nicht angeleint mitführt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 eine dort bezeichnete Fläche oder Einrichtung betritt oder im Wald fährt, zeltet oder Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abstellt,
3. eine Waldfläche ohne die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung sperrt,
3a entgegen § 6a Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung im Wald fortwirft oder außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, lagert oder ablagert,
3b entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 die Verwertung von Abfällen im Wald der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme nicht rechtzeitig anzeigt,
3c entgegen § 6b forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen vor Beginn der Forstbehörde nicht anzeigt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 die Ertragskraft des Waldes durch Streunutzung oder Plaggenhieb beeinträchtigt,
4a entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung der Forstbehörde einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als drei Hektar zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Jahres vornimmt,
5. ohne Genehmigung nach § 39 Abs. 1 Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt oder die Umwandlung gestattet,
6. ohne Genehmigung nach § 41 Abs. 1 Wald neu anlegt oder die Neuanlage gestattet,
7. eine vollziehbare Anordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 nicht befolgt,
8. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung verstößt, sofern diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. auf einem Waldgrundstück zurückgelassenes Arbeitsgerät gegen den Willen des Berechtigten benutzt oder von seinem Standort entfernt,
10. gefällte Stämme, Holzstöße oder andere aufgeschichtete Bodenerzeugnisse entfernt, umwirft, in Unordnung bringt oder der Stützen beraubt,
11. das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, Stamm-, Stoß- oder Losnummern an stehenden oder gefällten Stämmen, an Holzstößen oder anderen aufgeschichteten Bodenerzeugnissen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,
12. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldgrundstücken dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 46 Abs. 1 im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand bauliche oder sonstige Anlagen, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, ohne Genehmigung errichtet,
2. entgegen § 47 Abs. 1 im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage Feuer anzündet oder unterhält, ein Grillgerät benutzt oder leichtentzündliche Stoffe lagert,
3. entgegen § 47 Abs. 3 Satz 1 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald raucht,
4. ein im Wald von ihm oder auf seine Veranlassung angezündetes Feuer unbeaufsichtigt läßt,
5. im Wald brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,

6. es im Wald unterläßt, Tore von Wild- und Kulturgattern oder andere zur Sperrung von Wegen oder Zugängen zu eingefriedeten Grundstücken dienende Einrichtungen, die er geöffnet hat, zu schließen.(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Forstbehörden.

Kapitel VIII Schlußvorschriften

§ 71 ([Fn28](#)) Durchführungsvorschriften

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften.

§ 72 Änderung der Gemeindeordnung

§ 73 Änderung des Feld- und Forstschutzgesetzes

§ 74 Änderung des Landesjagdgesetzes

§ 75 Änderung des Landesorganisationsgesetzes

§ 76 Aufhebung bestehender Vorschriften

§ 77 ([Fn29](#)) Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, einschließlich der §§ 70-71, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Fn 1 GV. NW. 1980 S. 546, geändert durch Art. 22 3. FRG v. 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 370), Art. 16 d. Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften v. 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663), Gesetz v. 17. 2. 1987 (GV. NW. S. 62), 20. 6. 1989 (GV. NW. S. 437), Art. 4 d. Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie d. Rates v. 27. Juni 1985 ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentl. u. privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande NW v. 29. 4. 1992 (GV. NW. S. 175), Art. III d. Landschaftsgesetzes v. 28. 9. 1993 (GV. NW. S. 740), Art. IV des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes v. 19. 6. 1994 (GV. NW. S. 418), Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382), Artikel 2 d. Gesetzes zur Änd. d. Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften v. 24.11.1998 (GV. NW. S. 666), Artikel II d. Zweiten Gesetzes z. Änderung der Landesbauordnung v. 9.11.1999 (GV. NRW. S. 622).

Fn 2 § 1 Abs. 2 neugefaßt durch Gesetz v. 17. 2. 1987 (GV. NW. S. 62); in Kraft getreten am 1. März 1987.

Fn 3 § 1 Abs. 3 gestrichen mit Wirkung vom 1. März 1987 durch Gesetz v. 17. 2. 1987 (GV. NW. S. 62).

Fn 4 § 4 Abs. 4 und § 6 geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.

Fn 5 § 6b eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.

Fn 6 § 10 geändert durch Gesetz v. 20. 6. 1989 (GV. NW. S. 437); in Kraft getreten am 22. Juli 1989.

Fn 7 § 11 Abs. 2 geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 1. Oktober 1995.

Fn 8 § 11 Abs. 3, § 12, § 13 Abs. 3 geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.

Fn 9 § 14 Abs. 4 geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.

Fn 10 § 16 und § 17 geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.

Fn 11 § 21 Abs. 3 geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.

Fn 12 § 28 Abs. 1 und § 29 geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft

- Fn 12§ 28 Abs. 1 und § 29 geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.
- Fn 13§ 35, § 36 und § 38 geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.
- Fn 14§ 39 zuletzt geändert durch Art. IV d. Gesetzes v. 19. 6. 1994 (GV. NW. S. 418); in Kraft getreten am 20. Juli 1994.
- Fn 15§ 41 Abs. 3 geändert durch Gesetz v. 20. 6. 1989 (GV. NW. S. 437); in Kraft getreten am 22. Juli 1989.
- Fn 16§ 43 geändert durch Gesetz v. 20. 6. 1989; in Kraft getreten am 22. Juli 1989, Art. III d. Gesetzes v. 28. 9. 1993 (GV. NW. S. 740); in Kraft getreten am 29. Oktober 1993, Art. 1 d. Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.
- Fn 17§ 52 Abs. 2 angefügt durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.
- Fn 18§ 53 Abs. 3 und 4 geändert durch Art. 22 d. 3. FRG v. 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 370); in Kraft getreten am 1. Januar 1985.
- Fn 19§ 54 geändert durch Art. 22 d. 3. FRG v. 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 370); in Kraft getreten am 1. Januar 1985.
- Fn 20§ 55 und § 56 geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.
- Fn 21§ 58 Abs. 1 geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.
- Fn 22§ 60 Abs. 3 eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.
- Fn 23§ 60 Abs. 1 und 4 geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.
- Fn 24§ 61 Abs. 2 gestrichen mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382).
- Fn 25§ 62 Abs. 4 und § 63 geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.
- Fn 26§ 68 Abs. 1 geändert durch Art. 22 3. FRG v. 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 370); in Kraft getreten am 1. Januar 1985, Art. 1 des Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.
- Fn 27§ 70 geändert durch Art. 16 d. Gesetzes v. 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663); in Kraft getreten am 1. Dezember 1984, 20. 6. 1989 (GV. NW. S. 437); in Kraft getreten am 22. Juli 1989, Art. 1 d. Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.
- Fn 28§ 71 geändert durch Art. 1 d. Gesetzes v. 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 382); in Kraft getreten am 30. Mai 1995.
- Fn 29Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 29 Juli 1969. Die vom Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Neubekanntmachung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.
- Fn 30§ 6a geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 24.11.1998 (GV. NW. S. 666); in Kraft getreten am 1. Januar 1999.
- Fn 31§ 46 aufgehoben durch Gesetz v. 9.11.1999 (GV. NRW. S. 622); in Kraft getreten am 1. Juni 2000.